

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/013/2014

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Christian Kardell	Datum: 18.07.2014 Az.: 32-12/306204
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	25.09.2014	Vorberatung
Kreistag	25.09.2014	Beschluss

Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 2 aufgeführten Personen werden dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorgeschlagen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Christian Kardell	Datum: 18.07.2014 Az.: 32-12/306204
--	--

Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Essen endet am 31.12.2014. Dem Landessozialgericht sind vom Kreis Mettmann für die kommende Amtsperiode **zwei Vorschläge** von Personen, die sich um das ehrenamtliche Richteramt bewerben, vorzulegen. Der dortige Wahlausschuss wählt aus der Vorschlagsliste die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Amtszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019.

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 13 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgrund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Nach § 14 Abs. 4 SGG werden dabei die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt. Für die Aufnahme in die Liste ist mangels sozialgesetzlicher Regelungen in analoger Anwendung des § 28 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die Vorschlagsliste wird dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen übersandt. Dort wählt der Wahlausschuss die erforderliche Anzahl an ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Zu den Voraussetzungen für die Wahl in das ehrenamtliche Richteramt sowie zu entsprechenden Ausschluss- und Ablehnungsgründen wird auf die Vorlage zum Tagesordnungspunkt „Vorschläge zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Düsseldorf“ verwiesen.

Die Einreichung der Vorschläge zum Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kann unter Beachtung des Verhältnisses der Bevölkerungszahlen der kreisangehörigen Städte zueinander erfolgen. Da dem Landessozialgericht lediglich zwei Vorschläge vorzulegen sind, empfiehlt die Verwaltung eine von den Bevölkerungszahlen unabhängige Personenauswahl.

Das Gericht hat gebeten, Frauen bei den Vorschlägen angemessen zu berücksichtigen.

Der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, der Geburtsort sowie der Beruf der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagenen Personen, deren Wählbarkeit von der Verwaltung vorgeprüft und bejaht wurde und die damit Voraussetzungen für das ehrenamtliche Richteramt erfüllen, sind aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Anlagen